

Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

Nicht autorisierte konsolidierte Lesefassung¹

Präambeln:

- **Neufassung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten** vom 4. Juli 2001 und 17. April 2002
Aufgrund der vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin am 4. Juli 2001 und 17. April 2002 beschlossenen 1. Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten wird folgende Neufassung bekanntgemacht.²
- **Erste Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)** vom 4. Juli 2001 und 17. April 2002
Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 23. Oktober 2002 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 4. Juli 2001 und 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2002) erlassen:³
- **Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)**
Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 21. April 2004 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2002), geändert am 23. Oktober 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2002) erlassen:⁴
- **Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP)**
Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 13. März 2006 die Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) erlassen.⁵

¹ Maschinell übertragen aus den Amtsblattveröffentlichungen. Querverweise auf Absätze abweichend vom Original technisch bedingt immer in Klammern. Nicht im Originaltext vorhandene Anmerkungen sind in roter Schrift kenntlich gemacht. Rückmeldungen bitte an **T.Lehmann**.

² Bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung am 23. April

³ Diese Ordnung wurde durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 31. Oktober 2002 bestätigt.

⁴ Diese Ordnung wurde durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 10. Juni 2004 bestätigt.

⁵ Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 28. April 2006 bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2009 befristet.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Prüfungsausschuß

§ 3 Begründungspflicht bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 4 Akteneinsicht

§ 5 Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

2. Abschnitt: Vorschriften für Zwischen- und Abschlußprüfungen

§ 9 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 10 Ablegen einer einzelnen Fachprüfung

§ 11 Wiederholbarkeit der Abschlussprüfung

§ 12 Freiversuch

3. Abschnitt: Leistungspunktesystem

§ 13 Leistungspunktesystem, Anforderungs- und Verfahrensregeln, Notenskalen

4. Abschnitt: Schlußvorschrift

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Artikel II der zweiten Änderungssatzung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung legt fachübergreifende Verfahrensvorschriften zu Studium und Prüfung fest. Diese gelten für Studiengänge, die mit einem Hochschulgrad abschließen. Soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen, ist die Satzung auch für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anzuwenden.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Organisationseinheiten, die nicht ausschließlich Studiengänge mit staatlichem Abschluß anbieten, haben mindestens einen Prüfungsausschuß einzusetzen. Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellungen des Studienabschlusses oder der Gesamprüfung im jeweiligen Studiengang, Teilstudiengang oder Studienabschnitt. Soweit für Studiengänge oder Teilstudiengänge ein Leistungspunktesystem gem. § 13 eingeführt ist, sind Studierende durch die Immatrikulation zu Prüfungsleistungen in diesem Studiengang oder Teilstudiengang zugelassen. Das Anmeldeverfahren zu einzelnen Prüfungsleistungen und die Feststellung von Prüfungsleistungen kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses auf für die jeweilige Prüfungsleistung verantwortliche Lehrkräfte übertragen werden. Für schriftliche Hausarbeiten gem. § 9 Satz 3 kann in der jeweiligen Prüfungsordnung eine gesonderte Zulassung vorgesehen werden. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf eine Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet dem zuständigen Gremium jährlich über die Entwicklung, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen.

(2) Der Prüfungsausschuß wird vom zuständigen Gremium bestellt und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professorinnen/Professoren, einer/einem Akademischen Mitarbeiter/in sowie einer Studentin/einem Studenten. Für jedes Mitglied ist eine/ein Stellvertreter/in zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter/innen beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen/en angehören. Er kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar generell oder für bestimmte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann diese/r die notwendigen Entscheidungen treffen. Sie/Er hat dem Prüfungsausschuß über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Begründungspflicht bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

Bewertungen schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- oder Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel im zuständigen Prüfungsbüro stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 5 Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuß erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Teilprüfungen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuß Gegenvorstellung erhoben werden.

(2) Eine fehlende Begründung gem. § 3 Satz 1 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuß gem. Abs. (1) erheben.

(3) In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des gem. § 3 Satz 1 begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(5) Der Prüfungsausschuß ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuß teilt die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(6) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend § 3 Satz 1 zu begründen.

(7) § 3 sowie Abs. (1) bis (6) gelten sinngemäß für Promotions- und Habilitationsverfahren.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung beim Wechsel an die Freie Universität Berlin angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, die den entsprechenden Studiengang/Teilstudiengang nach derselben Rahmenordnung gestaltet hat wie die Freie Universität Berlin. Das gilt auch für Diplomvorprüfungen sowie für die Zwischenprüfungen in Studiengängen mit Abschluss Magisterprüfung oder Staatsprüfung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen, die nicht unter Absatz (1) fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben

ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Freien Universität Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems zu beachten.

(3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Teilstudiengang im Falle der Mehrfachimmatrikulation an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Berlin oder im Land Brandenburg erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den Abschluß an der Freien Universität Berlin angerechnet. Die an der anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden im Abschlußzeugnis als solche kenntlich gemacht.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuß. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 **Mutterschutzgesetz** für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Für Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems gilt § 13 Abs. (4).

(2) Versucht eine/ein Studierende/er das Ergebnis ihrer/seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Die/der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz (1) und (2) vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem /der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuß bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuß nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Der/dem Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz (3) und (4) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

2. Abschnitt: Vorschriften für Zwischen- und Abschlußprüfungen

§ 9 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuß legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren und für Diplom-, Bachelor- Master- und Magister- und entsprechende Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Ablegen einer einzelnen Fachprüfung

(1) Studierende, die seit mindestens zwei Semestern an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind sowie ausländische Studierende, die aufgrund einer Hochschulvereinbarung an der Freien Universität befristet immatrikuliert sind (§ 5 Abs. 6 - **in der Fassung vom 23.7.2008: § 7 Abs. 4** - Sätze 1 und 2 **Satzung für Studienangelegenheiten**) können das Ablegen einer Fachprüfung als Teil einer Abschlußprüfung in ihrem jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang beantragen.

(2) Der Antrag ist an den für die Abschlußprüfung in dem Studiengang/Teilstudiengang zuständigen Prüfungsausschuß zu richten. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelne Fachprüfung einschließlich einer vorausgesetzten Zwischenprüfung oder der als äquivalent anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen.

(3) Für Anforderungen und Verfahren der Fachprüfung gelten die Prüfungsordnung und die darauf bezogene Studienordnung für den jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang.

(4) Über die bestandene Fachprüfung und die für einzelne Prüfungsleistungen vergebenen Noten ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass die Fachprüfung ein Teil einer Abschlußprüfung ist. Dabei sind zusätzlich die für die vollständige Ablegung der Abschlußprüfung geforderten weiteren Prüfungsleistungen zu nennen. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.

(5) Für die Anrechnung der gem. Abs. (1) bis (4) abgelegten Fachprüfung als Prüfungsleistung im Rahmen einer später abzulegenden Abschlußprüfung ist § 6 sinngemäß anzuwenden .

§ 11 Wiederholbarkeit der Abschlussprüfung

(1) Jede nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen einer Abschlußprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß zweite Wiederholungen von Fachprüfungen genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind. Die Prüfungsordnungen können weitere, fachspezifische Gründe regeln.

(3) Für die Wiederholbarkeit von Prüfungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems ist § 13 Abs. (11) anzuwenden.

§ 12 Freiversuch

(1) Die erste Ablegung einer Abschlußprüfung gilt dann als Freiversuch, wenn die Prüfung mit allen Prüfungsleistungen bis zum Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt wird. Maßgeblich ist die Fachsemesterzahl im jeweiligen Studiengang, bei Masterprüfungen im Teilstudiengang, der als erstes Hauptfach gewählt wurde.

(2) Im Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Die Zulassung zur Prüfung bzw. die Anmeldung zu den letzten noch abzulegenden Prüfungsteilen muss spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des letzten Fachsemesters gem. Abs. (1) erfolgen.

(3) Wenn eine Kandidatin/ein Kandidat wegen ärztlich attestierter Krankheit oder nachweislich aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit am Studium gehindert war und in dieser Zeit nicht beurlaubt war, verlängert sich die Frist gem. Abs. (1) und (2) um ein Semester. Das Gleiche gilt, wenn bei einem nicht in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studienaufenthalt im Ausland mindestens 2 gem. § 6 angerechnete Leistungsnachweise erworben worden sind oder wenn mindestens zwei Semester als gewähltes Mitglied eines durch Gesetz oder Satzung geschaffenen Gremiums in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin nachgewiesen sind. Die Verlängerung der Frist für einen Freiversuch darf zwei Semester insgesamt nicht überschreiten.

(4) Eine nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen des Freiversuchs gilt als nicht unternommen. Entsprechendes gilt für Abschlußarbeiten gem. § 9 Satz 3.

(5) Im Rahmen eines Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung wird nur die Fachnote mit dem besseren Ergebnis in die Gesamtnote eingerechnet. Die andere Fachprüfung gilt als nicht unternommen. Entsprechendes gilt für Abschlußarbeiten gem. § 9 Satz 3.

(6) Werden nicht alle Prüfungsleistungen in einem begonnenen Freiversuch zu den hierfür geltenden Bedingungen erbracht, finden die Absätze (4) und (5) auf abgelegte Fachprüfungen bzw. Abschlußarbeiten gem. § 9 Satz 3 keine Anwendung. Das als Freiversuch begonnene Verfahren wird auf Antrag als erster regulärer Prüfungsversuch nach der jeweiligen Prüfungs-

ordnung unter Anrechnung der erbrachten, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen fortgeführt.

(7) Soweit Prüfungsordnungen der Fachbereiche und Zentralinstitute dies vorsehen, können die Bestimmungen der Absätze (1) bis (6) auch auf Zwischenprüfungen angewandt werden. Die erste Ablegung einer Zwischenprüfung gilt dann als Freiversuch, wenn die Prüfung mit allen Prüfungsleistungen bis zum Abschluß des Fachsemesters, das als Regelzeitpunkt dafür festgelegt worden ist, im jeweiligen Studiengang/Teilstudiengang abgelegt worden ist.

3. Abschnitt: Leistungspunktesystem

§ 13 Leistungspunktesystem, Anforderungs- und Verfahrensregeln, Notenskalen

(1) Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte.

(3) Über die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und den zugehörigen Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang entscheidet der jeweils zuständige Fachbereichsrat oder der Institutsrat des jeweils zuständigen Zentralinstituts beim Erlass der entsprechenden Prüfungsordnung. Die vorgesehenen Leistungspunkte sind mit dem Lehrprogramm zu veröffentlichen.

(4) Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr- und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen anmelden sowie regelmäßig und aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Dies gilt nicht für Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen. In der jeweiligen Prüfungsordnung oder durch Fachbereichsrats- bzw. Zentralinstitutsratsbeschluss oder durch Entscheidung der verantwortlichen Lehrkraft kann abweichend hiervon eine Präsenzpflicht auch für Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen vorgesehen werden; auch kann eine höhere Präsenzquote als 85 % vorgesehen werden. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.

(4a) Erreicht eine Studentin oder ein Student nicht das geforderte Maß an regelmäßiger und aktiver Teilnahme, so können die verantwortliche Lehrkraft und die Studentin oder der Student eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen.

(4b) Die Anmeldung zum Modul ist mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbunden. Treten an die Stelle einer Modulprüfung mehrere, jeweils den Lehr- und Lernformen des Moduls zugeordnete Modulteilprüfungen, so ist die Anmeldung zur Lehr- und Lernform mit der Anmeldung zur entsprechenden Modulteilprüfung verbunden.

(4c) Die Frist für die Anmeldung zu Modulen, Lehr- und Lernformen und Prüfungsleistungen beginnt am ersten Montag des Semesters. Die Zuteilung der Plätze in Lehr- und Lernformen mit beschränkter Platzzahl erfolgt am letzten Freitag vor Beginn der Vorlesungszeit um 12 Uhr. Die Anmeldefrist endet am dritten Freitag nach Beginn der Vorlesungszeit. Bis dahin ist die Anmeldung zu Lehr- und Lernformen ohne Platzzahlbeschränkung uneingeschränkt möglich, darüber hinaus die Anmeldung zu Lehr- und Lernformen mit Platzzahlbeschränkung, soweit dort nach Zuteilung noch freie Plätze vorhanden sind. Fallen Fristbeginn oder -ende auf einen Feiertag, so tritt an deren Stelle der vorangehende Werktag. Der Sonnabend wird nicht als Werktag gerechnet.

(4d) Die Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder zu einer der Lehr- und Lernform eines Moduls zugeordneten Modulteilprüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der Anmeldefrist zulässig. Mit der Abmeldung vom Modul ist die Rücknahme der Anmeldung zur Modulprüfung verbunden und umgekehrt; mit der Abmeldung von der Lehr- und Lernform ist die Rücknahme der Anmeldung zur entsprechenden Modulteilprüfung verbunden und umgekehrt.

(5) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung verantwortliche Lehrkraft auf einem Nachweis bescheinigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (4) erfüllt und geforderte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind. Der Nachweis über die erbrachte Leistung ist in der Regel unverzüglich in geeigneter, gegebenenfalls auch elektronischer Form zu dokumentieren, spätestens jedoch

a) innerhalb der vorletzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters für Module, deren erfolgreiche Absolvierung Zugangsvoraussetzung für ein weiteres Modul des Curriculums ist soweit der Nachweis für eine verzögerungsfreie Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule erforderlich ist

b) am ersten Tag der Vorlesungszeit des folgenden Semesters für Module, deren erfolgreiche Absolvierung Zugangsvoraussetzung für ein weiteres Modul des Curriculums ist, das gemäß Exemplarischem Studienverlaufsplan in diesem Folgesemester studiert werden soll, unter Einschluss des ersten Wiederholungsversuchs.

c) bis zum 15. Juni für im Wintersemester, bis zum 15. Dezember für im Sommersemester in sonstigen Modulen erbrachte Leistungen; Nachweise aufgrund erfolgreicher erster Wiederholungsversuche sind für diese Module bis zum 1. Oktober, soweit der erste Prüfungsversuch im vorangehenden Wintersemester, bis zum 10. April, soweit der erste Prüfungsversuch im vorangehenden Sommersemester unternommen worden ist, zu dokumentieren. Studierende können sich in geeigneter, gegebenenfalls auch elektronischer Form über die erbrachte Leistung informieren. Ein Leistungsnachweis muss enthalten:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele
- b) Lehr- und Lernformen/Art und zeitlicher Umfang des Präsenzstudiums
- c) Teilnahmevoraussetzungen
- d) Arten der Prüfungsleistungen/nachgewiesene Leistungen
- e) Zahl der vorgesehenen Leistungspunkte und
- f) Note

(6) Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
5 = nicht ausreichend - eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht.

(7) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(8) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung einer zusammengefassten Note für mehrere Prüfungsleistungen, der Modulnoten oder der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. (6) und (7) mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(9) Die gemäß Abs. (8) gebildeten zusammengefassten Noten, Modul- und Gesamtnoten lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen gemäß den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen erbracht und alle mit Noten gemäß Abs. (6) und (7) zu beurteilenden Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.

(10) Für diejenigen Studierenden, welche die Gesamtprüfung bestanden haben, ist im Diploma Supplement neben der Gesamtnote eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe einer Abschlusskohorte grundsätzlich mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Abschlusskohorten für die Bildung einer Bezugsgruppe einzubeziehen. Bezugsgruppen können studiengangs- und hochschulübergreifend gebildet werden, soweit eine Übereinstimmung der jeweiligen Studienangebote von mindestens etwa 80 % vorliegt. Die Größe einer Bezugsgruppe beträgt grundsätzlich mindestens 30. Das Präsidium kann zur Regelung von Einzelheiten Richtlinien erlassen.

(11) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden, ohne dass damit die Belastung mit Maluspunkten verbunden ist. Die Wiederholung soll spätestens im folgenden Semester ermöglicht werden. Jede weitere Wiederholung wird mit einem Maluspunkt gezählt. Dieser Maluspunkt wird mit einem Bescheid der oder dem Studierenden übermittelt und im für den Studiengang zuständigen Prüfungsbüro registriert. Die Gesamtzahl der in einem Studiengang höchstens zulässigen Maluspunkte soll in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt werden. In Studiengängen mit 180 Leistungspunkten muss sie mindestens 5 und darf sie höchstens 8 betragen. Höchst- und Mindestzahl zulässiger Maluspunkte sind in Studiengängen mit einer höheren oder niedrigeren Leistungspunktezahl verhältnismäßig

anzupassen; die Gesamtzahl zulässiger Maluspunkte darf in diesem Fall nicht weniger als 3 und nicht mehr als 10 betragen. Ist die Gesamtzahl der in einem Studiengang mit 180 Leistungspunkten höchstens zulässigen Maluspunkte in der jeweiligen Prüfungsordnung nicht geregelt, beträgt diese 5. Bei Studiengängen mit abweichender Leistungspunktezahl ist die Zahl 5 verhältnismäßig anzupassen; dabei ist auf ganze Maluspunkte abzurunden.

(12) Bei Überschreiten der Zahl der höchstens zulässigen Maluspunkte ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(13) Mit der Immatrikulation erhält der/die Studierende einen Benutzer-Account bei der ZEDAT, der ihm/ihr den Online-Zugang zum Prüfungsverwaltungssystem (insbesondere für die Anmeldung zu Modulen, Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen) ermöglicht. Dazu werden der ZEDAT von der Studierendenverwaltung folgende Daten übermittelt:

- Vor- und Familienname
- Geschlecht
- Matrikelnummer
- Anschrift
- Hörerinnen- oder Hörerstatus
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsname

4. Abschnitt: Schlußvorschrift

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits begonnen waren, werden nach Wahl der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten nach dieser Satzung oder der bisherigen Satzung und den bisherigen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Fachbereiche und Zentralinstitute durchgeführt.

(3) Diese Satzung gilt nicht für zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehende Studiengänge mit einem von § 13 abweichenden Leistungspunktesystem. Satzungen mit abweichenden Leistungspunktesystemen sind in einer angemessenen Frist an die Regelungen dieser Satzung anzupassen.

(4) Von dieser Satzung kann durch Regelungen für Studiengänge, die gemeinsam mit außerhalb der Freien Universität Berlin bestehenden Einrichtungen angeboten werden, abgewichen werden.

Artikel II der zweiten Änderungssatzung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits begonnen haben, werden nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach dieser Änderungsordnung oder der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 04. Juli 2001 und 17. April 2002 in der durch die Erste Änderungsordnung vom 23. Oktober 2002 geänderten Fassung durchgeführt. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar. Nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach dem Inkrafttreten gemäß Abs. 1 sind die Prüfungsverfahren gemäß Artikel I durchzuführen.

(3) § 14 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.